

Stadt Hagen · Postfach 4249 · 58042 Hagen

Herrn
Thorsten Kiszkenow
Twittingstr. 23
58135 Hagen
vorab per Mail an
thorsten.kiszkenow@t-online.de

Rechtsamt

Rathaus I (Bauteil B), Rathausstr. 11, 58095 Hagen
Auskunft erteilt
Herr Manfred Hoffmann, Zimmer B.255
Tel. (02331) 207-2835
Fax (02331) 207 2430
E-Mail manfred.hoffmann@stadt-hagen.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Mein Zeichen, Datum

30 A-24, 03.07.2014

Ablehnung der Anerkennung einer Ratsgruppe

Sehr geehrter Herr Kiszkenow,

am 30.6.2014 trugen Sie gemeinsam mit Herrn Frank Schmidt beim Fachbereich des Oberbürgermeisters (FB OB), Herrn Idel, vor, sich zu einer Ratsgruppe zusammengeschlossen zu haben und legten dazu ein "Programm der Ratsgruppe Bürger für Hohenlimburg/Piraten Hagen" sowie eine „Geschäftsordnung der Ratsgruppe Bürger für Hohenlimburg/Piraten Hagen“ vor. Wegen des Inhalts dieser Papiere wird, soweit er entscheidungsrelevant erscheint, auf die nachfolgende Begründung verwiesen.

Der Fachbereich bat das Rechtsamt mit Mail vom 30.06. um rechtliche Einschätzung. Am 01.07.2014 legten Sie die vorerwähnten Papiere beim FB OB dann nochmals in unterschriebener Form vor.

Als Ergebnis der rechtlichen Überprüfung teile ich Ihnen folgende Entscheidung mit:

Der von Ihnen vorgetragene Zusammenschluss wird nicht als Ratsgruppe im Sinne des § 56 Abs. 1 S. 6 GO NRW anerkannt.

Begründung:

Zur Beurteilung der Bildung von Gruppierungen innerhalb des Rates gibt es aus neuerer Zeit zwei wegweisende Entscheidungen des OVG NRW, von denen sich die neuere (Beschluss vom 19.06.2013, 15 B 279/13) mit der Anerkennung als Fraktion, die etwas ältere (Beschluss vom 20.06.2008, 15 B 788/08) mit der Anerkennung einer Ratsgruppe befasst. In ihren tragenden Gründen sind beide Beschlüsse deckungsgleich.

Nach dem Beschluss aus dem Jahr 2008, auf den im Folgenden ausschließlich Bezug genommen wird, liegt eine Gruppe im Sinne des § 56 Abs. 1 GO NRW nur vor, wenn der



Zusammenschluss bezweckt, auf der Grundlage grundsätzlicher politischer Übereinstimmung möglichst gleichgerichtet zusammenzuwirken. (Leitsatz 1)

Dieser Zweck muss positiv feststehen, um den Anspruch auf Zuwendungen aus Haushaltsmitteln an die Gruppe nach § 56 Abs. 3 Satz 1 GO NRW zu begründen. Dafür tragen diejenigen, die den Zuwendungsanspruch erheben, die materielle Beweislast. (Leitsatz 2)

Bei während der Wahlperiode gebildeten Zusammenschlüssen muss sich aus den Gesamtumständen des jeweiligen Einzelfalls der zuverlässige Schluss ergeben, dass der Zusammenschluss nachhaltig auf das gleichgerichtete Zusammenwirken ausgerichtet ist. (Leitsatz 4)

In der Begründung seiner Entscheidung legt das Gericht dar, dass es sich nach der Einführung eines Anspruchs auf Zuwendungen für Gruppen bei der gebotenen lebensnahen Betrachtung aufdrängt, dass im Laufe einer Wahlperiode im Einzelfall auch solche Zusammenschlüsse gebildet werden, die in Wirklichkeit nicht die Absicht möglichst gleichgerichteten Wirkens auf der Grundlage grundsätzlicher politischer Übereinstimmung verfolgen, sondern lediglich darauf zielen, finanzielle Vorteile oder auch eine Verstärkung ihrer Rechtsposition für die Verfolgung individueller politischer Ziele der einzelnen Ratsmitglieder zu erlangen. Ob der erforderliche Zweck verfolgt werden soll, bemisst sich allgemein nach den Vereinbarungen im Rahmen des Zusammenschlusses und ihrer tatsächlichen Anwendung sowie den Bekundungen der Mitglieder des Zusammenschlusses, soweit sich die Erklärungen als glaubhaft erweisen. (Randnummer 8)

Unter Zugrundelegung dieser Ausführungen kommt in Auswertung der eingereichten Unterlagen vorliegend eine Anerkennung Ihres vorgetragenen Zusammenschlusses als neue Ratsgruppe nicht in Betracht.

Für eine Anerkennung könnten die Inhalte des „Programms der Ratsgruppe“ sprechen, in dem für sechs Themenfelder „gemeinsame Ziele“ benannt werden. Ob diese erste Einschätzung einer näheren Betrachtung standhalten würde, kann aber dahinstehen, da die weiter eingereichte „Geschäftsordnung der Ratsgruppe Bürger für Hohenlimburg/Piraten Hagen im Rat der Stadt Hagen“ eindeutig gegen eine Anerkennung spricht.

Zunächst ergeben sich die Bedenken schon aus der von Ihnen gewählten und oben zitierten Bezeichnung der Ratsgruppe. Diese besteht lediglich aus einer Aneinanderreihung der Namen der Wählergruppe und der Partei, für welche Sie bei der Kommunalwahl angetreten sind. Schon diese „Namensgebung“ lässt erkennen, dass Sie beide weiter Ihrer ursprünglichen politischen Herkunft anhängen und sich nicht zu einer neuen Gruppierung zusammenschließen wollen. Diese Namensdoppelung findet sich im Übrigen auch in der Überschrift des von Ihnen vorgelegten Programmes.

Der Wille zur fortbestehenden Bindung an Ihre Herkunftsgruppierungen wird an verschiedensten Stellen des Textes der Geschäftsordnung bekräftigt. So heißt es in

§ 1 Abs. 2: „...kann weitere Ratsmitglieder, die sich ... den kommunalpolitischen Grundsätzen der Bürger für Hohenlimburg **oder** der Piraten Hagen verpflichtet fühlen, ...“,

§ 4: „Die Besetzung der Ausschüsse erfolgt **paritätisch**. ... Hierbei ist darauf zu achten, dass mindestens **ein Vertreter von Piraten Hagen und ein Vertreter von Bürger für Hohenlimburg** entsandt werden.“

§ 10 Abs. 1: „...entscheiden die Ratsmitglieder **beider Gruppen** jeweils eigenständig.“

Die vorstehend hervorgehobenen Passagen dieser Formulierungen belegen unzweifelhaft, dass sich hier keine neue Gruppe gebildet hat, sondern dass Sie als Vertreter zweier politischer Lager gemeinsame Ziele entdeckt zu haben glauben, an deren Verwirklichung Sie vereint arbeiten wollen, ohne aber Ihre politische Identität aufzugeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden.

Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstr. 1, 59821 Arnsberg oder dort zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form nach Maßgabe der "Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO Vg/FG)" vom 07.11.2012 (GV.NRW 2012 S 548), einzureichen.

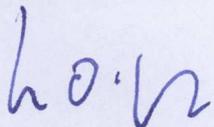
Wird die Klage schriftlich eingereicht, sollen ihr zwei Abschriften beigelegt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden der Vollmachtsgeberin oder dem Vollmachtsgeber zugerechnet werden.

Hinweis:

Weiterführende Informationen zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auf der Homepage des Verwaltungsgerichts Arnsberg.

Mit freundlichen Grüßen



Erik O. Schulz